

**Ausführungen des Landes zum
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung
des öffentlichen Personennahverkehrs und des Finanzausgleichsgesetzes“**

Die bundesgesetzliche Regelung des § 45 a PBefG wird durch die neue landesgesetzliche Regelung ersetzt. Das Land macht damit von der bundesrechtlich im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, eine landesrechtliche Regelung für ein schlüssiges und zeitgemäßes Nachfolgesystem der Ausgleichszahlungen für Ausbildungsverkehre nach § 45 a PBefG zu schaffen. Die neue gesetzliche Regelung löst die derzeitige Finanzierungspraxis im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ab und ordnet diese grundlegend neu.

Hintergrund: Ein vom Land in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten hat ergeben, dass die derzeitige Pauschalierungspraxis auf Dauer mit dem Beihilferecht nicht vereinbar ist, da diese sowohl zu Überkompensationen als auch zu Unterkompensationen führt.

Die Änderung des ÖPNVG beinhaltet als wesentliches Element die Kommunalisierung der bisher für Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen aufgewendeten Mittel in Höhe von rund 200 Millionen Euro pro Jahr. Ansprüche der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen gegen das Land für rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr entfallen künftig. Die Finanzverantwortung wird mit der Aufgabenverantwortung bei den Stadt- und Landkreisen als kommunalen Aufgabenträgern für den ÖPNV mit Bussen und Stadtbahnen zusammengeführt.

Die Mittel werden zunächst unter Beibehaltung der bisherigen Verteilung auf die Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV vollständig übertragen (Status quo-Verteilung). Ab 1. Januar 2021 erhalten die Aufgabenträger stufenweise zusätzliche Mittel. Ferner wird sichergestellt, dass die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, wie sie typischerweise von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, um mindestens 25 Prozent gegenüber den Fahrscheinen im Jedermannverkehr rabattiert werden.

Für die nicht zur Rabattierung des Ausbildungsverkehrs notwendigen Mittel können weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen im Wege allgemeiner Vorschriften geschaffen oder zur Verbesserung des Verkehrsangebotes im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge umgesetzt werden.

Gemeinden, die Verkehrsleistungen fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen (*Hinweis: Dies sind z.B. die Stadtverkehre im Landkreis Konstanz*), erhalten als Ausgleich hierfür eine angemessene Mittelausstattung vom jeweiligen Aufgabenträger. Diese bemisst sich bis 31. Dezember 2020 insgesamt nach dem vorangegangenen Ausgleichsvolumen im Ausbildungsverkehr. Ab 1. Januar 2021 bemisst sich die Höhe nach einem weiterentwickelten Verteilschlüssel (*Hinweis: Dieser Verteilschlüssel muss noch erstellt werden*).

Die Ausgleichsleistungen sichern jedoch nicht nur die Rabattierung von Zeitfahrausweisen für Schüler, Studenten, Auszubildende etc., sondern stellen mit einem Gesamtvolumen von rund 200 Millionen Euro eine wesentliche Finanzierungssäule für den gesamten ÖPNV in Baden-Württemberg dar, ganz besonders in den ländlichen Gebieten mit dem dort dominierenden Schülerverkehr.

Zusammenfassung durch das Amt für Nahverkehr und Straßen v. 09.08.2017